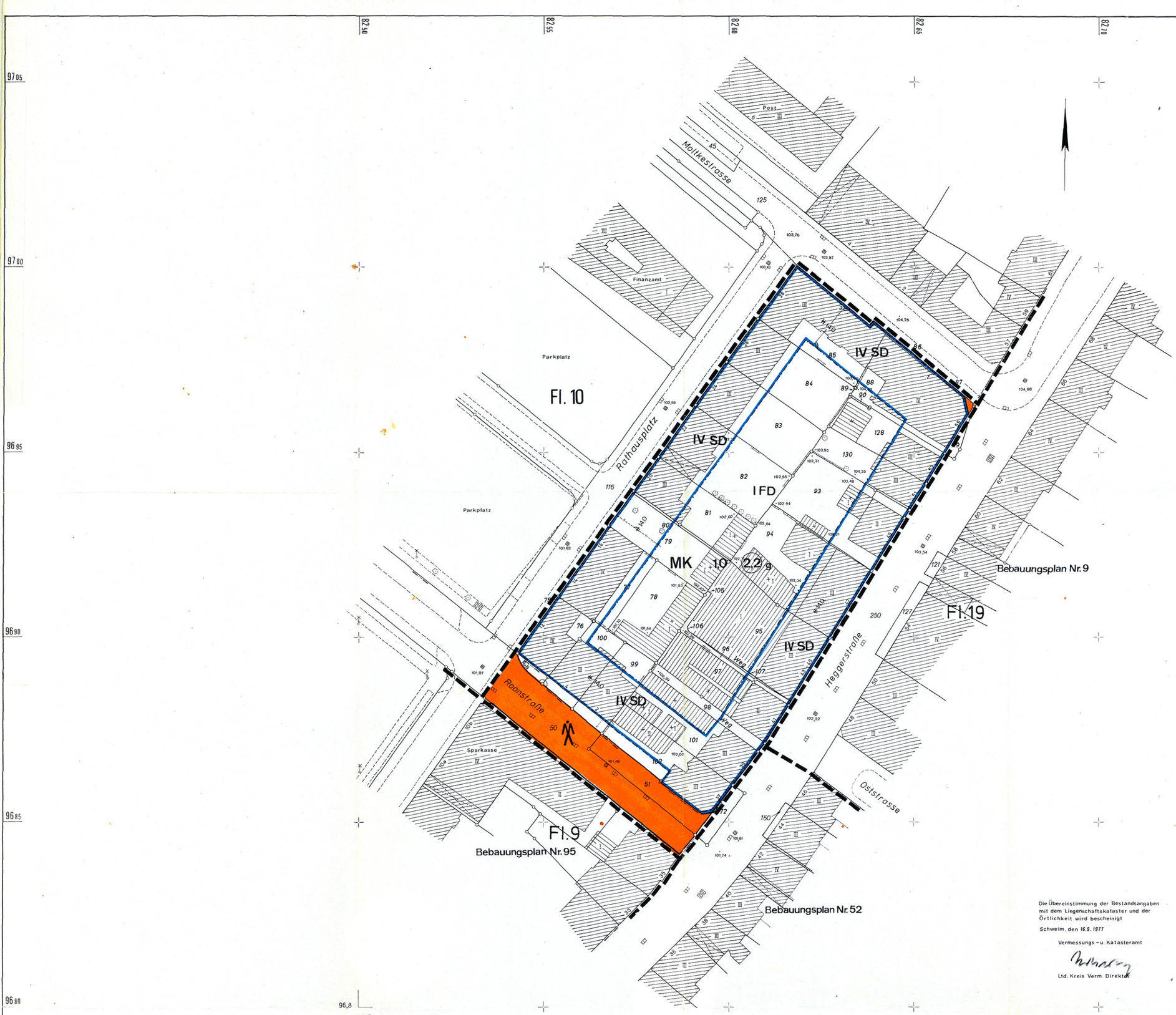

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit wird bescheinigt

Schwelm, den 16.8.1977

Vermessungs- u. Katasteramt

Ltd. Kreis Verm. Direktor

Die vom Rat der Stadt Hattingen am 1.3.1979 als Satzung beschlossenen Gestaltungsvorschriften zu diesem Bebauungsplan sind gem. § 103 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung- (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV NW S. 96/SGV NW 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.7.1978 (GV NW S.290) mit Verfügung vom 22.5.1979 -Az. 60/0-50-04-3/79 - genehmigt worden.

Schwelm, den 22.5.1979

Der Oberkreisdirektor des Ennepe-Ruhr-Kreises

Im Auftrage

(Wirtz)

Dieser Planentwurf und die Begründung haben gemäß § 2 a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes aufgrund der Bekanntmachung vom 19.12.78 in der Zeit vom 28.12.78 bis einschließl. 29.01.79 erneut öffentlich ausgelegen.

Hattingen, 30.01.79

Der Stadtdirektor
Im Auftrage

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 01.03.79 durch den der Plan erneut als Satzung beschlossen worden ist.

Hattingen, 01.03.79

Bürgermeister Stadtverordneter Schriftführer

1. Ausfertigung

Stadt Hattingen

Bebauungsplan Nr. 96

Heggerstr. / Roonstr.

Rechtsgrundlagen:

§§ 2 u. 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Neufassung vom 18.8.1976 (BGBl I S. 2256) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Neufassung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763), § 103 (1) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung vom 27.1.1970 (GV NW 1970 S. 96) geändert durch Gesetz vom 15.7.1976 (GV NW 1976 S. 264/SGV NW. 232) in Verbindung mit § 4 der Ersten Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Durchführung des BBauG in der Fassung der Dritten Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung v. 21.4.1970 (GV NW. 1970 S. 296), § 10 Städtebauförderungsgesetz (StBauFG) in der Neufassung v. 18.8.1976 (BGBl. I S. 2318) § 4 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Neufassung v. 19.12.1974 (GV NW. 1975 S. 91) zuletzt geändert durch Gesetz vom 84.1975 (GV NW. S. 304/SGV NW. 2023).

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestandsdarstellungen

- III Geschoßzahl vorhandener Gebäude
- Gemeindegrenze
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- 116,91 Höhenpunkt
- Höhenlinien
- Bordstein
- Baum
- Schachtdeckel
- Einlauf
- Kabelschacht
- Schaltkasten
- Stahlrohrmast
- Eisenbetonmast

Sonstige Signaturen

- Versorgungsleitungen (unterirdisch)
- Versorgungsleitungen (oberirdisch)

Bemerkung: Die in dem Bebauungsplan für den Bestand verwendeten Zeichen und Signaturen entsprechen, soweit nicht besonders in der Zeichenerklärung dargestellt, den Zeichenvorschriften für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen, vom 1. Juli 1964, Rd. Erl. d. Min. für Landesplanung, Wohnungsbau und öff. Arbeiten v. 18. 6. 1964 - ZC 2 - 7120.

Grenzen und Begrenzungslinien

- Grenze des räuml. Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Grenze des Umlegungsgebietes
- Grenze des Sanierungsgebietes
- Straßenbegrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie zugl. Baulinie
- Straßenbegrenzungslinie zugl. Baugrenze
- Baugebietsgrenze bzw. Grenze zwischen unterschiedlicher baulicher Nutzung innerhalb eines Baugebietes

Art der baulichen Nutzung

Wohnbauflache
- WR Reines Wohngebiet
- WA Allgemeines Wohngebiet
- WS Kleinsiedlungsgebiet

Gemischte Bauflache
- MD Dorfgebiet
- MI Mischgebiet
- MK Kerngebiet

Gewerbliche Bauflache
- GE Gewerbegebiet
- GI Industriegebiet

Sonderbauflache
- SW Wochenendhausgebiet

Maß der baulichen Nutzung

- Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
- IV Hochstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
- Zahl der Vollgeschosse mit möglicher Ausnahme
- (g) Geschoßflachenzahl
- 10 Grundflachenzahl
- Baumassenzahl

Bauweise und Stellung der baulichen Anlagen

- g geschlossene Bauweise
- Einzelhäuser
- Doppelhauser
- Hausgruppen
- Hauptfirstrichtung

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

- SD Satteldach
- Walmdach
- Pultdach · Traufe
- FD Flachdach
- Dachneigung (Höchstgrenze)

Flächen

- Verkehrsfläche öffentl.

Sonstige Festsetzungen

- Grenze der Verbandsgrünfläche
- Grenze des Landschaftsschutzgebietes
- Grenze der Verbandsgrünfläche und des Landschaftsschutzgebietes

Kennzeichnungen

- Fußgängerstraße

Der Bebauungsplan besteht aus diesem Blatt
~~Hauptblatter (= Blattschema) Nebenblatter und textlichen Festsetzungen~~

Dem Beb. Plan sind beigefügt: Begründung und Eigentumerverzeichnis ~~sowie~~

Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beurkundet

Hattingen, den 18.8.1978

Der Stadtdirektor
I. A.
Dipl. Geograph

Gemarkung Hattingen
Flur: 9,10
Maßstab 1 : 1000

Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig

Schwelm, den 27.9.1978

Ltd. Kreis Verm. Direktor

Für die Erarbeitung des Planentwurfs

Hattingen, den 10.8.1977

Der Stadtdirektor
I. A.
Dipl. Geograph

Dieser Planentwurf gehört zum Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 15.12.1977 nach welchem der Plan als Satzung aufgestellt und zu diesem Zweck öffentlich ausgelegt werden soll

Hattingen, den 15.12.1977

Bürgermeister Stadtverordneter Schriftführer

Dieser Planentwurf und die Begründung haben gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes auf Grund der Bekanntmachung vom 28.1.1978 in der Zeit vom 6.2.1978 bis einschließlich 5.3.1978 öffentlich ausgelegen.

Hattingen, den 8.3.1978

Der Stadtdirektor
I. A.
Dipl. Geograph

Dieser Planentwurf und die Begründung haben an dem in der Bekanntmachung vom 28.1.1978 angegebenen Ort am 6.3.1978 in der Zeit von 7.30 bis 16 Uhr weiterhin öffentlich ausgelegen. (§ 193 BGB)

Hattingen, den 8.3.1978

Der Stadtdirektor
I. A.

Bürgermeister Stadtverordneter Schriftführer

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 18.5.1978 durch den der Plan einschließlich der eingetragenen Änderungen als Satzung beschlossen worden ist

Hattingen, den 18.5.1978

Bürgermeister Stadtverordneter Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 2.4.1979 (Aktz. 35.2.1-2.4-167/78 - ~~Teilweise~~ - genehmigt worden

~~Soweit das~~

Arnsberg, d. 2.4.1979

~~Landesbaubehörde Ruhr~~

Der Regierungspräsident
Im Auftrag
Lüdwig-Kapp

Die Genehmigung des Bebauungsplanes und seine öffentliche Auslegung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes am 30.6.79 ortsüblich bekanntgemacht worden

Hattingen, den 2.7.1979

Der Stadtdirektor
I. A.

Zu diesem Plan gehört die gutachtliche Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom (Aktz.)

Diesem Plan hat haben der Verbandsausschuß und der Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk am zugestimmt

Essen, den

Der Verbandsdirektor
I. V. I. A.

An der Aufstellung dieses Planes hat als Straßenbauastträger mitgewirkt

Hattingen, den

Der Stadtdirektor
I. A.

96